

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 13/5 RJ 13/89

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,  
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter D e m b o w s k i und B a r t s c h für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1988 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin der Beklagten einen Betrag von 5.185,80 DM zurückzuzahlen hat.

Der bei der Beklagten versicherte W B nahm im September 1977, vermittelt auf Bitten der Beklagten durch die Arbeitsverwaltung, bei der Klägerin eine Tätigkeit als Beifahrer auf. Mit Bescheid vom Oktober 1977 bewilligte das Arbeitsamt (AA) der Klägerin Eingliederungshilfe ab Einstellung (9. September 1977) des Versicherten B und zahlte der Klägerin 5.088,80 DM aus. Anfang November 1977 machte das AA hiervon der Beklagten schriftlich Mitteilung und bat um Erstattung des gezahlten Betrages.

Durch Bescheid vom 6. Juni 1978 bewilligte die Beklagte dem Versicherten B gemäß seinem Antrag vom 18. August 1976 als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation eine betriebliche Einarbeitung bei der Klägerin für die Tätigkeit als Beifahrer. Der Einarbeitungszuschuß in Höhe von 60% des Tariflohns werde dem Arbeitgeber überwiesen. Mit Schreiben vom selben Tag teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie dem Versicherten B die oa Maßnahme bewilligt habe, und wies zugleich darauf hin, daß der Einarbeitungszuschuß unter Vorlage der Kostenaufstellung vierteljährlich nachträglich bei ihr angefordert werden könne. Aufgrund entsprechender Lohnunterlagen zahlte sie am 7. August 1978 der Klägerin 7.709,08 DM "als Kosten für die Anlernmaßnahme für die Zeit vom 9.9.77 - 2.5.78" aus.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1979 forderte die Beklagte die Klägerin auf, einen Betrag in Höhe von 5.088,80 DM wegen erfolgter Doppelleistung (durch das AA und sie selbst) zurückzuüberweisen. Dies lehnte die Klägerin mit Schreiben vom 21. März 1979 ab. Unter dem 22. Januar 1980 forderte die Beklagte weitere 97,-- DM, die das AA nachträglich ausgezahlt hatte.

Durch Bescheid vom 15. März 1983 wies die Beklagte den Widerspruch, den sie im Schreiben der Klägerin vom 21. März 1979 sah, gegen ihre Rückforderungsschreiben zurück.

Der auf Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 28. Februar 1979 und 21. Oktober 1980 idF des Widerspruchsbescheids vom 15. März 1983 gerichteten Klage gab das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 9. Mai 1988 statt. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil durch Entscheidung vom 18. November 1988 ab und wies die Klage ab. Zur Begründung führte es im Kern aus, der geforderte Betrag sei als Leistung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden und müsse



daher gemäß § 50 Abs 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches X - Verwaltungsverfahren - (SGB X) erstattet werden. Die Leistungsbeziehung zwischen der Beklagten und der Klägerin sei eine versicherungsrechtliche gewesen. Wie die als berufliche Rehabilitationsmaßnahme gewährte betriebliche Einarbeitung sei auch die als Bestandteil dieser Maßnahme erfolgte Zahlung der Eingliederungshilfe eine Sozialleistung. In Höhe des Rückforderungsbetrages sei diese Leistung zu Unrecht erbracht worden, da der Klägerin eine Eingliederungshilfe in Höhe von 60% des Tariflohnes nur einmal zugestanden hätte. Durch die Zahlung des AA und aufgrund der endgültigen Bewilligung durch die Beklagte sei der Anspruch darauf erfüllt worden und somit erloschen.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1988 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1988 als unzulässig zu verwerfen,  
hilfsweise,  
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1988 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

## II

Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat aus § 50 Abs 2 Satz 1 SGB X gegen die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung des streitigen Betrages. Sie hat demzufolge zu Recht mit ihren Schreiben vom 28. Februar 1979 und 22. Januar 1980 idF ihres Widerspruchsbescheids vom 15. März 1983 Zahlung gefordert.

Die von der Klägerin erhobenen Rügen von Verfahrensmängeln erachtet der Senat für nicht durchgreifend (§ 170 Abs 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).



Nach § 50 Abs 2 SGB X sind Leistungen zu erstatten, soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind; §§ 45 und 48 SGB X gelten entsprechend. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist diese Regelung auf das Rückzahlungsbegehren der Beklagten anwendbar. Denn Gegenstand der Anfechtung sind die Bescheide der Beklagten in der Gestalt, die sie durch den Widerspruchsbescheid vom 15. März 1983 fanden. Dieses Datum liegt aber nach dem Inkrafttreten der Norm.

Zu den Voraussetzungen des § 50 Abs 2 SGB X hat das Berufungsgericht zutreffend zunächst ausgeführt, daß die von der Beklagten als Eingliederungshilfe zugunsten des Versicherten B an die Klägerin erbrachte Zahlung Leistung im Sinn dieser Vorschrift war. Das Erfordernis, daß die Zahlung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses zwischen dem Empfänger und dem Leistungsträger erfolgte (BSG 7. Senat Urteil vom 29. Oktober 1986 - 7 RAr 77/85 -, SozR 1300 § 50 SGB X Nr 13), war erfüllt. Gemäß § 1237a Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) umfassen berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation auch Eingliederungshilfen an Arbeitgeber. Mit ihrem Bescheid vom 6. Juni 1978 an den Versicherten B gewährte die Beklagte eine derartige berufsfördernde Leistung, wobei es für deren Einstufung als Leistung iS von § 50 Abs 2 Satz 1 SGB X hier dahinstehen kann, ob nur der Versicherte selbst oder - zumindest daneben auch - der Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung gegen den Sozialleistungsträger hat.

Dem Berufungsgericht ist weiterhin darin zuzustimmen, daß die Beklagte ihre Zahlung an die Klägerin ohne Verwaltungsakt erbrachte. Das Schreiben der Beklagten vom 6. Juni 1978, das sie neben dem Bewilligungsbescheid an den Versicherten B unmittelbar an die Klägerin richtete, kann nicht als Leistungsbescheid an die Adresse und zugunsten der Klägerin betrachtet werden. Sowohl seinem Wortlaut nach als auch gemäß den äußeren, aus dem sogenannten Empfängerhorizont zu bestimmenden Umständen seiner Bekanntgabe, war dieses Schreiben lediglich eine Mitteilung von der Leistungsbewilligung, die die Beklagte in dem datumsgleichen Bescheid an den Versicherten selbst aussprach. Die in Fortführung dieser Mitteilung dann später entgegen der Rechtslage (s. u.) erfolgte Zahlung an die Klägerin aufgrund der eingereichten Lohnunterlagen hat das Berufungsgericht ebenfalls zu Recht nicht als Verwaltungsakt angesehen. Eine solche Einschätzung widerspräche in der Tat, wie es ausgeführt hat, der ausdrücklichen Leistungsbewilligung gegenüber dem Versicherten selbst.

Im Ergebnis nicht zu beanstanden ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Leistung der Beklagten in Höhe von 5.185,80 DM zu Unrecht erfolgte. Die Zahlung eines gleichhohen Betrages durch das AA an die Klägerin als Eingliederungshilfe bewirkte, daß der Anspruch des Versicherten B gegen die Beklagte aus §§ 1236 Abs 1 Satz 1 und 5, 1237a Abs 1 Nr 1 RVO auf Gewährung einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in Gestalt der Eingliederungshilfe an einen Arbeitgeber entsprechend § 362 Abs 1 des



Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erlosch. Denn damit wurde die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht, wobei zum einen dahinstehen kann, ob das AA aufgrund von § 6 Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) handelte oder jedenfalls iS von § 267 Abs 1 Satz 1 BGB zur Leistungsbewirkung befugt war, zum anderen, ob die Klägerin als empfangsberechtigte Dritte iS von § 362 Abs 2 BGB oder lediglich als Zahlstelle, an deren Adresse eine dem Gläubiger zustehende Leistung erbracht wird, anzusehen war. Ein bereits erfüllter und damit erloschener Anspruch kann aber nicht ein zweites Mal erfüllt werden. Eine mit dem Zweck der Erfüllung eines solchen Anspruchs dennoch erbrachte Leistung erfolgt zu Unrecht.

In Anknüpfung hieran hat das Berufungsgericht bei der durch § 50 Abs 2 Satz 2 SGB X vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung der §§ 45, 48 SGB X auch richtig dahin erkannt, daß die Beklagte, hätte ihrer Zahlung ein Verwaltungsakt zugrundegelegen, befugt gewesen wäre, diesen gemäß § 45 SGB X als rechtswidrig zurückzunehmen. Dabei hat es nach den von ihm getroffenen, nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und daher für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen zutreffend einen Vertrauensschutz der Klägerin nach § 48 Abs 2 SGB X verneint. Denn die Kenntnis des Herrn W D von bestimmten Umständen, die das LSG als gegeben ansah, wurde kraft dessen Organstellung als Geschäftsführer der D G in erster Stufe zunächst dieser und kraft deren Organstellung als geschäftsführender Gesellschafterin der Klägerin sodann in zweiter Stufe der Klägerin zugerechnet. Die verkürzte Formulierung des Berufungsgerichts hierzu auf Seite 15 seines Urteils (8. bis 10. Zeile) deckt jedenfalls der Sache nach die bezeichnete gestaffelte Zurechnung ab und genügt als Grundlage für den gezogenen Schluß aus § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X.

Nicht ausdrücklich in den Urteilsgründen dargelegt ist allerdings eine Entscheidung des Berufungsgerichts dazu, ob und in welcher Weise die Beklagte ihr - durch die entsprechende Anwendung des § 45 SGB X grundsätzlich gefordertes - Ermessen bei der Rückforderung ausgeübt hat. Der letzte Satz des 2. Absatzes auf Seite 17 des Urteils könnte aber in dem Sinn verstanden werden, daß das LSG eine Ermessensausübung im vorliegenden Fall - insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Tatbestandes des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X - für nicht erforderlich gehalten hat, da sich unter den gegebenen Umständen das Ermessen auf Null reduzierte. Eine derartige Rechtsauffassung ist - jedenfalls in Ergänzung der rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts - zu billigen.

Der Sachverhalt bietet keinerlei Ansatz für eine Ermessensausübung. Der damit bezweckte Schutz des Erstattungspflichtigen bei bestimmten, einen Schutzbedarf indizierenden Tatbeständen ist im Gegenteil bei der Klägerin unangebracht. Die Klägerin



ist als Kommanditgesellschaft Handelsgesellschaft im Sinne des 2. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und unterliegt damit gemäß §§ 4 Abs 2, 6 Abs 1 HGB den Vorschriften, die für Kaufleute - und zwar Vollkaufleute - gelten (vgl hierzu statt vieler nur Baumbach/Duden/Hopt, Komm. z. HGB 27. Aufl 1987, Einl. 2B vor § 105). Ihr Verhalten in Angelegenheiten, die Handelsgeschäfte iS von §§ 343, 344 HGB sind, beurteilt sich infolgedessen hinsichtlich Handlungslasten, Sorgfaltsumfang, Gutglaubensschutz nach strengeren Maßstäben, als sie für eine natürliche Person, die bloß 'schlichtes' Rechtssubjekt ist, anzuwenden sind (vgl §§ 346 ff, insbesondere 347 Abs 1, 350, 366 HGB). Dabei macht es mit Rücksicht auf die weite Fassung des Begriffes "Geschäft" in § 343 HGB (s Baumbach/Duden/Hopt aaO Anm 2; Heymann/Horn Komm. z. HGB 1990 RdNr 7 ff; Schlegelberger/Hefermehl Komm. z. HGB 5. Aufl 1976 RdNr 11 ff; jeweils zu § 343) keinen prinzipiellen Unterschied, ob die jeweilige Aktivität dem Gebiet des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts, speziell auch des Sozialrechts, zugehört.

Die Entgegennahme einer Eingliederungshilfe gemäß § 1237a Abs 1 Satz 1 Nr 1 RVO zugunsten eines einzustellenden Arbeitnehmers ist eines der zahlreichen Geschäfte, die "zum Betrieb eines Handelsgewerbes", wie es bei der Klägerin vorliegt, zählen. Für ihre einwandfreie Abwicklung hatte die Klägerin daher nach § 347 Abs 1 HGB mit der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" einzustehen (ebenfalls für Anwendbarkeit des § 347 HGB auf Beziehungen öffentlichen Rechts Baumbach/Duden/Hopt aaO Anm 1B a zu § 347). Diesen Anforderungen entsprach sie jedoch nicht, wenn sie sich in positiver Kenntnis 100%iger Überzahlung, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, weigerte, den zuviel erhaltenen Betrag wieder zurückzuzahlen. Sozialstaatlich begründete Schutzüberlegungen spielen bei einer solcherart handelsrechtlich ausgerichteten Beurteilung eines Vorgangs, der das Betriebsvermögen rechtsgrundlos erhöhte, prinzipiell keine Rolle. Sie erhalten hierfür auch nicht dadurch generelle Bedeutung, daß sich der Erstattungsanspruch aus sozialrechtlichen Normen herleitet. Zwar ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, daß eine Handelsgesellschaft dort, wo ihre Eigenart als rechtliches Gebilde überhaupt Ansatz für gleichartige Erwägungen wie beim Individuum bietet, ebenfalls den in der Pflicht zur Ermessensausübung liegenden zusätzlichen Schuldnerschutz erhalten kann. Es stünde aber in deutlichem Gegensatz zu dem Ziel dieses Vertrauensschutzes, bei einer Ausgangslage wie im vorliegenden Rechtsstreit einen Ermessensspielraum zuzubilligen. Zu erwägen könnte dies lediglich dann sein, wenn konkrete besondere Umstände eine Ausnahme nahelegen. Hierfür bietet der Fall der Klägerin aber keinen Anhalt.

Der Widerspruchsbescheid der Beklagten ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Da die Beklagte die zu erstattende Leistung mit ihren Schreiben und dem Widerspruchsbescheid schriftlich festsetzte, ist auch der Vorschrift des § 50 Abs 3 Satz 1 SGB X genüge getan worden.



Nach alledem war die Revision der Klägerin gemäß § 170 Abs 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenerstattung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)